

Mit ihrer am 26.11.2001 rechtshängig gewordenen Klage begehrt die Kl vorliegend die Abänderung des Urt. des AG Geilenkirchen v. 12.6.1996 dahin gehend, dass ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kindesunterhaltes ab Rechtshängigkeit entfällt.

Hierzu beruft sich die Kl zunächst auf den Verwirkungseinwand...

Die Kl beantragt, in Abänderung des Urt. des AG Geilenkirchen v. 12.6.1996 – 2a F 21/96 – festzustellen, dass ihre Verpflichtung, Kindesunterhalt für den Bekl zu zahlen, ab Rechtshängigkeit entfalle.

Der Bekl beantragt, die Klage abzuweisen.

Er wendet ein, seine schriftliche Äußerung gegenüber der Kl sei keineswegs das Ergebnis einer einseitigen Ablehnung, sondern der fehlenden konstruktiven Auseinandersetzung der Kl mit seiner gesamten Entwicklungs- und Erziehungssituation. Der Unterhaltsverwirkungsgrund einer grundlosen Lossagung eines Kindes liege nicht vor, sondern dies sei vielmehr das Ergebnis eines langjährigen Entfremdungsprozesses, welches dem Bekl inhaltlich nicht anzulasten sei ...

Entscheidungsgründe: Die gem. § 323 ZPO zulässige Abänderungsklage ist begründet.

Der Unterhaltsanspruch des Bekl ist gem. § 1611 Abs. 1 S. 2 BGB verwirkt.

Diese Verwirkung wird nicht auf die Ablehnung der Kontaktaufnahme gestützt. Dies ist angesichts des von dem Bekl erwähnten langjährigen Entfremdungsprozesses keine unterhaltsrechtlich vorwerfbare Verfehlung.

Auch die förmliche Anrede mit „Sie“ ist noch als bloße Taktlosigkeit anzusehen.

Der Spruch „Ordnung ist das halbe Leben“ ist, soweit der Bekl der Kl damit zu verstehen geben will, dass ihr Leben im Gegensatz zu seinem nicht in Ordnung sei, ebenfalls eine unangemessene Äußerung.

Der Schlusssatz „Ich bedaure es, dass Sie meine Mutter sind“ geht dagegen aber über bloße Taktlosigkeiten und unangemessene Äußerungen weit hinaus. Eine solche Äußerung gegenüber der eigenen Mutter stellt eine tiefgreifende Kränkung dar, die einen groben Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung und menschlicher Rücksichtnahme erkennen lässt. Dass die Beziehung des Bekl zu der Kl belastet ist, kann eine solche Äußerung nicht rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass der Bekl, der schließlich von der Kl Kindesunterhalt begehrt, auch verpflichtet ist, ihr notwendige Bescheinigungen, wie die Schulbescheinigung, zuzuleiten, weil diese schließlich auch für die Höhe des Verdienstes der unterhaltsverpflichteten Kl und letztlich damit auch für seinen Unterhaltsanspruch von Bedeutung ist. Diese von der Kl sachlich und höflich geäußerte Bitte auf Vorlage der Schulbescheinigung als Kleinkram abzutun, kann nicht akzeptiert werden. Als nunmehr volljähriger Unterhaltsberechtigter hat er die ihm zukommenden Mitwirkungspflichten auch ordnungsgemäß zu erfüllen. Dass er dem nicht nachkommt und die Anfrage zudem noch als Kleinkram abtut, stellt eine unterhaltsrechtlich vorwerfbare grobe Pflichtverletzung dar.

Angesichts dieses Gesamtverhaltens des Bekl ist von einer schweren Verfehlung auszugehen, die eine weitere Inanspruchnahme der Kl grob unbillig erscheinen lässt. Wenn der Bekl keinen Kontakt mehr zu der Kl wünscht, dann muss diese dies grundsätzlich akzeptieren. Gleichwohl hat er gegenüber der Kl, die immer ihrer Unterhaltsverpflichtung ordnungsgemäß nachgekommen ist, auch ein gewisses Maß an Rücksichtnahme obwalten zu lassen. Für die angesprochenen kränkenden Äußerungen in dem Schreiben v. 14.9.2001 bestand angesichts der höflichen und sachlichen Anfrage der Kl überhaupt kein Anlass und auch keine Rechtfertigung. Des Weiteren kann er nicht Unterhalt ver-

langen, aber selbst unterhaltsrechtliche Mitwirkungspflichten ignorieren.

...

Mitgeteilt von Rechtsanwältin *Eva M. Kese*, Aachen

Prozesskostenhilfe für isolierte Zugewinnausgleichsklage

§§ 114, 623 ZPO

OLG Köln, Beschl. v. 18.7.2002 – 14 WF 99/02 –, FamRZ 2003, 237

Die Geltendmachung von Folgesachen – nahehelicher Unterhalt und Zugewinn – außerhalb des Ehescheidungsverbundes ohne vernünftige, nachvollziehbare Gründe führt nicht zur gänzlichen Versagung von Prozesskostenhilfe wegen Mutwilligkeit; eine solche isolierte Rechtsverfolgung wirkt sich vielmehr nur auf die vermeidbaren Mehrkosten aus (Bestätigung von Senat, FamRZ 2000, 1021).

OLG Köln, Beschl. v. 18.3.2002 – 4 WF 32/02 –, OLGReport Köln 2002, 249 (LSe)

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung ist nicht deswegen mutwillig, weil der Kl die Zugewinnklage nicht als Verbundsache betrieben hat.

Gewinnt dieser den isolierten Zugewinnprozess, so wird er insgesamt – nach Kostenerstattung durch den Bekl – mit geringeren Kosten belastet sein, als wenn er die Zugewinnklage im Verbund mit der Scheidungsklage erhoben hätte.

■ *Anmerkung:* 1. Die Frage, ob eine Zugewinnausgleichsklage isoliert vom Verbund geltend gemacht werden kann, ist nach wie vor sehr umstritten. Das OLG Düsseldorf (FamRZ 1993, 1217) hat ursprünglich die Ansicht vertreten, ein Zugewinnausgleichskl., der ohne triftige Gründe außerhalb des Ehescheidungsverfahrens eine Klage erhebe, erhalte insgesamt und nicht etwa nur im Umfange der vermeidbaren Mehrkosten keine Prozesskostenhilfe. Diese Rechtsprechung wurde mittlerweile für den Fall des nahehelichen Unterhaltes, der nicht im Verbund geltend gemacht wurde, aufgegeben (OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 635). Nunmehr soll der Einwand vermeidbarer Mehrkosten erst im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden. Der 25. Zivilsenat des OLG Köln, (MDR 1994, 1123 ff.) hat ebenso wie der 14. Senat (FamRZ 2003, 237 ff.) erklärt, Prozesskostenhilfe könne nicht gänzlich versagt werden. Eine isolierte Rechtsverfolgung wirke sich vielmehr nur, auf die vermeidbaren Mehrkosten aus (Bestätigung von OLG Köln, FamRZ 2000, 1021). Der 4. Senat vertritt schließlich die Ansicht, grundsätzlich sei für eine isolierte Klage Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Der Kl könne dadurch eine für ihn günstigere Kostenregelung nach § 91 ZPO erzwingen (ebenso OLG Bremen 1997, 158 und OLG Koblenz, Beschl. v. 28.1.2003 – 13 WF 935/02).

2. Zweck des Verbundes ist es, den schwächeren Ehepartner zu schützen. Damit soll sichergestellt werden, dass zugleich mit der Scheidung und nicht erst Jahre später die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt werden. Zusätzlich soll der Verbund den Familienrichter zwingen, die Gesamtproblematik der gescheiterten Ehe und der Vermögensfolgen zu berücksichtigen und nicht nur Teilbereiche zu behandeln. Gerade dies war ein Argument des OLG Düsseldorf (FamRZ 1993, 1217), ursprünglich überhaupt keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Als zusätzlicher Hinweis wurde angeführt, die Justiz werde „ansonsten mit unnötigen

Überwachungs- und Abrechnungsarbeiten belastet“. Hauptargument der Befürworter einer gänzlichen Versagung oder Einschränkung der Prozesskostenhilfe ist der Gesichtspunkt der Mutwilligkeit i.S.v. § 114 a.E. ZPO. Mutwillig handelt, wer „den kostenspielerigeren von zwei gleichwertigen prozessualen Wegen beschreitet“ (OLG Köln FamRZ, 1983, 736). Verglichen wird das, was eine verständige, ausreichend bemittelte Partei in einem gleichliegenden Fall tun würde, mit dem Verhalten der armen Partei (z.B. BFH BB 1986, 2402). Würde aber eine solche begüterte Partei in geeigneten Fällen tatsächlich eine Verbundklage anstreben, wenn sie u.a. folgende Nachteile berücksichtigt:

- Die Problematik des § 1378 Abs. 2 BGB,
- die Kostenfrage,
- die Verzinsung?

Die Antwort lautet: Nein.

a) Eine im Zugewinnausgleich viel zu wenig beachtete **Vorschrift** ist die **des § 1378 Abs. 2 BGB**. Stichtag für die Zugewinnausgleichsberechnung ist grundsätzlich die Zustellung des Scheidungsantrages, § 1384 BGB. Nach der Vorschrift des § 1378 Abs. 2 BGB beschränkt sich der Zugewinnausgleich jedoch auf dasjenige Vermögen, welches bei Beendigung des Güterstandes – also bei Rechtskraft der Scheidung – noch vorhanden ist. Damit macht der Schuldner eine Einwendung geltend, die er bis zur mündlichen Verhandlung erheben muss (*Haußleiter/Schulz*, 3. Aufl., Kap. 1, Rn 335). Eine derartige Konstellation kann gerade bei geringeren Zugewinnausgleichsforderungen entstehen.

Beispiel 1:

Der Zugewinn des Ehemanns besteht zum Stichtag der Rechtshängigkeit aus einer Lebensversicherung mit einem Zeitwert von 25.000 EUR. Die Ehefrau verfügt über keinen Zugewinn. Sie ist unterhaltsberechtigt, da sie arbeitsunfähig ist. Dies ergibt aber erst ein umfangreiches Sachverständigengutachten, welches das Verfahren bis zur Rechtskraft der Scheidung um 1 1/2 Jahre hinauszögert. Bis zum Abschlusstermin in der Ehesache sind Unterhaltsrückstände im Getrenntlebenunterhaltsverfahren von 25.000 EUR angefallen.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens muss der Einwand des § 1378 Abs. 2 BGB nunmehr erhoben werden. Wegen der aufgelaufenen Unterhaltsverbindlichkeiten ist nämlich kein Zugewinnausgleich mehr zu zahlen. Die 25.000 EUR zum Stichtag der Rechtshängigkeit sind mit den Unterhaltsrückständen zu saldieren. Der Anwalt, welcher den Mandanten in beiden Verfahren vertritt, muss auf diese Situation von sich aus hinweisen; anderenfalls macht er sich sogar regresspflichtig (vgl. hierzu *Miesen*, in: *Schnitzler*, MAH, § 19 Rn 257).

Auch bei größeren Vermögen ist es oftmals für den Zugewinnausgleich erstrebenswert, möglichst bald die Rechtskraft der Scheidung herbeizuführen.

Beispiel 2:

Allein der Ehemann hat Zugewinn erwirtschaftet. Dieser Zugewinn besteht in einer Firmenbeteiligung mit einem Wert von 100.000 EUR. Es besteht Streit über die Höhe dieses Wertes. Das Verfahren zieht sich wegen der Einholung von Sachverständigengutachten über Jahre hin.

Wird in diesem Zeitraum die Firma illiquid und sinkt dadurch der Anteil auf Null, ist trotz des Stichtages der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages eine Zugewinnausgleichsverpflichtung nicht mehr gegeben. Die gleiche Situation kann sich z.B. auch bei Aktienvermögen, welches zwischenzeitlich wertlos geworden ist, ergeben.

In der Literatur wird sogar die Ansicht vertreten, § 1378 Abs. 2 BGB greife selbst dann ein, wenn der Zugewinnausgleichsschuldner in illoyaler Weise sein Vermögen vermindert habe, indem er z.B. einem Dritten unentgeltlich Beträge zur Verfügung gestellt hat (vgl. die Nachw. bei *Haußleiter/Schulz*, a.a.O., Rn 332 sowie *Miesen*, in: *Schnitzler*, MAH,

§ 19 Rn 252, 253). Diese Ansicht würde also sogar bei nachgewiesenen illoyalen Vermögensverschiebungen zu keinem Zugewinnausgleich führen, wenn nur zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung Vermögen nicht mehr vorhanden ist.

Schon die Gefahr des § 1378 Abs. 2 BGB lässt es daher als geboten erscheinen, möglichst früh die Rechtskraft der Scheidung herbeizuführen. Durch die Anhängigmachung im Verbund wird genau dies verhindert.

b) Die **Kostensituation** ist für den Zugewinnausgleichsberechtigten im separaten Verfahren wesentlich günstiger.

Im Scheidungsverfahren werden die Kosten grundsätzlich gem. § 93a Abs. 1 ZPO gegeneinander aufgehoben. Soweit das OLG Köln in der Entscheidung FamRZ 2003, 237, auf die Möglichkeit des § 93a Abs. 1 S. 2 ZPO hinweist, ist dies aus Sicht des Praktikers reine Theorie. Insbesondere in Verfahren, in denen Beweisaufnahmen über die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen durchgeführt werden, heben erfahrungsgemäß die Gerichte die Kosten gegeneinander auf, selbst wenn eine Partei überwiegend obsiegt oder unterliegt.

Ganz anders sieht die Situation bei selbstständigen Zugewinnausgleichsklagen aus. Hier gilt die strenge Kostenregelung des § 91 ZPO. Vor allen Dingen in den Fällen, in denen ein Teilbetrag des Zugewinnausgleichs unstrittig ist und nur über die Spitze gestritten wird, bietet es sich an, eine Teilklage zu erheben. Wenn der Schuldner den Teilbetrag nicht vorab zahlt bzw. sofort anerkennt, trifft ihn auf jeden Fall die Kostenlast.

Die unterschiedliche Kostensituation der Abrechnung ist auch keineswegs so gravierend, wie die Rechtsprechung dies immer behauptet.

Beispiel 3:

Ist der Gegenstandswert für das Scheidungsverfahren mit $3 \times 2.000 \text{ EUR} = 6.000 \text{ EUR}$ anzusetzen und der Zugewinnausgleich mit 20.000,00 EUR, so ergibt sich folgende unterschiedliche Abrechnung, je nachdem ob der Zugewinn im Verbund oder getrennt geltend gemacht wird:

Zugewinn im Verbund:

Wert: 26.000 EUR	
10/10 Prozessgeb. §§ 11, 31 Abs.1 S.1	
BRAGO	354,00 EUR
10/10 Verhandlungsgeb. §§ 11, 31 Abs. 1 S. 2	354,00 EUR
10/10 Beweisgeb. §§ 11, 31 Abs. 1 S. 3	354,00 EUR
Auslagenpauschale § 26	20,00 EUR
16 % MWSt	173,12 EUR
Summe	1.255,12 EUR

Bei getrennter Abrechnung ergeben sich folgende Gebühren:

Ehesache:	
Wert: 6.000 EUR	
10/10 Prozessgeb. § 11, 31 Abs. 1 S. 1 BRAGO	225,00 EUR
10/10 Verhandlungsgeb. §§ 11, 31 Abs. 1 S. 2	225,00 EUR
10/10 Beweisgeb. §§ 11, 31 Abs. 1 S. 3	225,00 EUR
Auslagenpauschale § 26	20,00 EUR
16 % MWSt	111,20 EUR
Summe	806,20 EUR

Zugewinn:

Wert: 20.000 EUR	
10/10 Prozessgeb. §§ 11, 31 Abs. 1 S. 1	293,00 EUR
10/10 Verhandlungsgeb. §§ 11, 31 Abs. 1 S. 2	293,00 EUR
10/10 Beweisgeb. §§ 11, 31 Abs. 1 S. 3	293,00 EUR
Auslagenpauschale § 26	20,00 EUR
16 % MWSt	143,84 EUR
Summe	1.042,84 EUR

Zusammen ergibt dies 1.849,04 EUR.

Die Unterschiedlichkeit der PKH-Abrechnung beträgt mithin 593,92 EUR. *Zöller* (22. Aufl., § 623 Rn 24 a) weist zutreffend darauf hin, dass der Staatskasse durch die Geltendmachung im Verbund aber folgender Vorteil entgeht:

Da Prozesskostenhilfe nur bei einer erfolversprechenden Rechtsverfolgung bewilligt wird, ist mit einem Sieg des Kl und mit einer Verurteilung des Bekl in die Kosten zu rechnen. Dann kann die Staatskasse die Gerichtskosten beim Gegner einziehen (§ 54 Nr. 1 GKG). Ebenso kann sie die für den Prozessbevollmächtigten des Kl bezahlten Anwaltskosten verlangen (§ 130 Abs. 1 BRAGO). Gelingt dies, ist der selbstständige Zivilprozess für die Staatskasse günstiger als die Folgesachenentscheidung, bei der die Kosten regelmäßig gegeneinander aufgehoben werden. Durch die günstigere Kostenregelung schneidet die Staatskasse sich also von vorneherein den Weg einer Kostenerstattung ab!

Zudem sollte der Anwalt die Staatskasse immer darauf hinweisen, dass bei erfolgreicher Durchsetzung der Zugewinnausgleichsansprüche die Möglichkeit des § 120 Abs. 4 ZPO besteht. Nicht nur im Interesse des Anwaltes, der die Differenzgebühren geltend machen kann, sondern auch im Interesse der Staatskasse sollte stets auf eine Nachzahlungsanordnung geachtet werden, wenn durch den Zugewinnausgleich Vermögen an den Berechtigten fließt.

In Fällen, in denen der nicht arme Bürger Zugewinnausgleichsansprüche in getrennten Verfahren geltend machen würde, sind die Kostenunterschiede zwischen getrennter oder gemeinsamer Geltendmachung zwar nicht unerheblich höher (vgl. hierzu Beispielsfälle bei *Schöppe/Fredenburg/Schwolow*, FuR 1998, 10 ff.). Allerdings wiegt die kostengünstigere Regelung des § 91a ZPO ebenso wie der nachstehend aufgezeigte Zinsvorteil diese Belastung bei weitem auf.

c) Zinsen:

Wird der Zugewinnausgleich im Verbund geltend gemacht, ist der Rechtsstreit erfahrungsgemäß auf Jahre blockiert. Einmal im Verbund bedeutet immer im Verbund. An die Möglichkeit einer Abtrennung gem. § 628 Ziff. 4 ZPO ist erst dann zu denken, wenn der Prozess mindestens zwei Jahre rechtshängig ist. Im Übrigen stellt diese Regelung eine Kannvorschrift dar. Mancher Richter versucht durch eine in schwärzesten Farben ausgemalte Verfahrensdauer die Parteien des Rechtsstreites zu einer vergleichsweisen Regelung des Verfahrens zu „bewegen“. Insbesondere in Fällen, in denen größere Zugewinnausgleichsforderungen verlangt werden, erweist sich der Zinsschaden als gravierender Nachteil.

Beispiel 4:

Der Ehefrau steht gegen den Ehemann ein Zugewinnausgleich in Höhe von 300.000 EUR zu. Nach dem eigenen Vortrag des Ehemanns schuldet er mindestens 100.000 EUR. Die Differenz bei der Zugewinnausgleichsberechnung ergibt sich aus der unterschiedlichen Bewertung der Parteien über Immobilienbesitz sowie Firmenbeteiligungen des Ehemanns. Der Rechtsstreit droht durch die notwendige Einholung von Gutachten Jahre zu dauern.

Mit Beendigung des Güterstandes entsteht die Ausgleichsforderung und ist ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen (§ 1378 Abs. 3 BGB). Die Höhe der Verzinsung ergibt sich aus § 288 BGB (5 % über BB-Diskontsatz, derzeit ca. 7 %). In dem Beispielsfall bedeutet dies Folgendes:

Wird die Ehe ohne Geltendmachung des Zugewinnausgleichs geschieden, so ist der Zugewinn sofort zu verzinsen. Für die Ehefrau ergibt sich innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Verzinsungsanspruch von 100.000 EUR (unstreitige Forderung) \times 7 % \times 2 Jahre = 14.000 EUR. Günstigstenfalls könnte die Ehefrau innerhalb von zwei Jahren mit 300.000 EUR \times 7 % \times 2 Jahre = 42.000 EUR rechnen! Macht sie die Ansprüche im Verbund geltend und dauert das Verfahren mindestens zwei Jahre, so verliert sie diesen Zinsanspruch. Ein Teilurteil über den unstreitigen Betrag kann nicht ergehen. Über den Zugewinn kann nur einheitlich in einem Urteil entschieden werden.

Angesichts der jetzt geltenden Verzinsung ist es insbesondere bei größeren Zugewinnausgleichsforderungen ein „Muss“, mit dem Mandanten diese unterschiedlichen Folgen

zu besprechen. Eine Partei, die über diese Situation ordnungsgemäß belehrt ist, wird immer den Weg der getrennten Geltendmachung gehen, vorausgesetzt andere Gesichtspunkte (z.B. eine ungünstigere Unterhaltsregelung, Krankenversicherung etc.) sprechen nicht gegen einen vorzeitigen Scheidungsausspruch. Der Anwalt, der die Partei über diese Rechtsfolgen nicht belehrt, begeht einen Beratungsfehler.

Fazit:

Wenn der Anwalt das Gericht auf die drei oben geschilderten Nachteile hinweist, wird man nicht ernsthaft weiterhin behaupten können, ein derartiges prozessuales Verhalten sei mutwillig. Eine nicht arme Partei würde im Gegenteil bei Kenntnis der Vorteile, die sich aus einer getrennten Verfolgung der Ansprüche ergeben, gerade diesen Weg gehen. Ein Anwalt, der auf diese Vor- und Nachteile nicht hinweist, macht sich regresspflichtig.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Walter Kogel, Aachen

Prozesskostenhilfe für Beklagten bei Vaterschaftsfeststellungsklagen

§ 1600d BGB; §§ 114, 653 f. ZPO

OLG Köln, Beschl. v. 20.1.2003 – 14 WF 195/02 – (AG Aachen)

- 1. Dass in Vaterschaftsfeststellungsklagen auf Antrag oder von Amts wegen eine Beweisaufnahme durchgeführt werden muss, hat nicht zwangsläufig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Folge. Vielmehr muss der Bekl, der die Vaterschaft nicht anerkennen und es auf einen Prozess ankommen lassen will, ernsthafte Zweifel an seiner Vaterschaft darlegen können. Der Vortrag, er wisse nicht, ob er der einzige Geschlechtspartner der Mutter gewesen sei, reicht nicht aus.**
- 2. Der Einwand fehlender Leistungsfähigkeit kann im Verfahren nach § 653 ZPO nicht berücksichtigt werden, sondern bleibt dem Korrekturverfahren nach § 654 ZPO vorbehalten.**

Gründe: Durch den im Tenor näher bezeichneten Beschl. hat das AG – Familiengericht – Aachen den Antrag des Bekl auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, seine Rechtsverteidigung gegen die Klage auf Vaterschaftsfeststellung und die Verurteilung zur Zahlung des Regelunterhalts habe keine Aussicht auf Erfolg. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Bekl vom 7.11.2002, der das AG nicht abgeholfen, sondern die Sache dem *Senat* zur Entscheidung vorgelegt hat. Durch Beschl. v. 30.12.2002 hat die zuständige Einzelrichterin die Sache auf den *Senat* übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Dabei kann dahinstehen, auf welchen Zeitpunkt es für die Frage der Beurteilung der Erfolgsaussicht eines Prozesskostenhilfesuchts ankommt, denjenigen der Beschlussfassung oder den der Entscheidungsreife, vgl. zum Meinungsstreit *Zöller*, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 119 Rn 44 ff. m.w.N., bzw. zu welchem Zeitpunkt das AG vorliegend frühestens über den PKH-Antrag des Bekl hätte entscheiden können. Vorliegend bot die Rechtsverteidigung des Bekl von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg.

Zu den Vaterschaftsfeststellungssachen wird die Ansicht vertreten, dass wegen der regelmäßig veranlassten Einholung von Abstammungsgutachten an die Erfolgsaussicht keine hohen Anforderungen zu stellen seien, vgl. *Stein/Jo-*